



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
30. August 2021

Resolution 2591 (2021)

**verabschiedet auf der 8845. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. August 2021**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 1559 (2004), 1680 (2006), 1701 (2006), 1773 (2007), 1832 (2008), 1884 (2009), 1937 (2010), 2004 (2011), 2064 (2012), 2115 (2013), 2172 (2014), 2236 (2015), 2305 (2016), 2373 (2017), 2433 (2018), 2485 (2019) und 2539 (2020) sowie die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Libanon und die Presseerklärungen vom 19. Dezember 2016, 27. März 2018, 9. August 2018 und 8. Februar 2019,

mit dem Ausdruck seiner Solidarität mit Libanon und dem libanesischen Volk nach den Explosionen, die am 4. August 2020 Beirut erschütterten, die eine erhebliche Zahl von Todesopfern forderten und durch die Tausende Menschen, darunter auch Personal der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL), verwundet wurden und schwere Schäden an Geschäfts- und Wohninfrastrukturen sowie an den Kapazitäten der UNIFIL entstanden, *betonend*, dass das libanesisches Justizsystem eine rasche, unabhängige, unparteiische, gründliche und transparente Untersuchung der Explosionen durchführen muss, *unter Begrüßung* der Internationalen Konferenz über die Hilfe und Unterstützung für Libanon und Beirut, die am 9. August 2020 von Frankreich und den Vereinten Nationen organisiert wurde, sowie der Internationalen Folgekonferenzen, die am 2. Dezember 2020 und am 4. August 2021 von Frankreich und den Vereinten Nationen organisiert wurden, und *ferner mit der Aufforderung* an die internationale Gemeinschaft, ihre Unterstützung für Libanon und das libanesisches Volk in diesem Zusammenhang zu verstärken,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die libanesisches politische Führung, ohne weitere Verzögerungen und mit Dringlichkeit eine neue Regierung zu bilden, die den Bedürfnissen und Wünschen der libanesischen Bevölkerung sowie den größten Herausforderungen Rechnung tragen kann, vor denen Libanon aktuell steht, insbesondere im Hinblick auf den Wiederaufbau Beiruts, die COVID-19-Pandemie und die Durchführung der Reformen, die für die Überwindung der derzeit herrschenden und beispiellosen akuten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und humanitären Krise und

21-12018 (G)

* 2112018 *



S/RES/

S/RES/

erneut, dass die von Libanon eingeleitete Untersuchung aller Angriffe auf die UNIFIL und ihr Personal, insbesondere der Vorfälle vom 4. August 2018 und vom 10. Februar 2020, rasch abgeschlossen wird, damit die Tatverantwortlichen rasch vor Gericht gebracht werden, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb einer angemessenen Frist Bericht zu erstatten, wenn sich derartige Vorfälle ereignen, sowie gegebenenfalls über die Verfolgung der damit zusammenhängenden laufenden Ermittlungen;

16. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, zu gewährleisten, dass die Bewegungs-

feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, allen gewaltsamen Versuchen, 1201

28. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Planung und Durchführung der Einsätze der UNIFIL die in den Resolutionen